

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

vom 16. April 2020

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit §§ 20ff der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) in Verbindung mit Art. 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März und 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie (100 % / 25 %) der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt.
- (2) Die Universität Heidelberg vergibt in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie die nach Abzug der Vorabquoten in der jeweils einschlägigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätzen 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 HZG in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach § 3 Abs. 3 lit. a. bis d. müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Universität Heidelberg, Studierendenadministration, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Bewerbung zum Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Universität Heidelberg erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren. Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist gemäß § 4 Abs. 1 HZVO eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in der jeweils in der ZImmO der Universität Heidelberg festgelegten Form bei der Universität Heidelberg elektronisch zu stellen. Ist die elektronische Meldung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (3) Dem ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in beglaubigter Form,
 - b) ggf. eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych
 - c) Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d) Nachweise über ggf. vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,beizufügen.
- (4) Darüber hinaus ist für die Immatrikulation ein Nachweis über die Teilnahme an dem spezifischen Orientierungsverfahren Online Self-Assessment OSA-Psych vorzulegen.
- (5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission ohne Stimmrecht anwesend zu sein.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 lit. a bis d nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den dort in Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen bzw. Fächer zu berücksichtigen:
 - a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte),
 - b) ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych,
 - c) die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung jeweils einzeln oder in Kombination Auskunft gibt, und
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung jeweils einzeln oder in Kombination Aufschluss geben.

§ 7 Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung.

- (2) Ort und Zeit des STAV-Psych werden mindestens drei Monate vor dessen Durchführung unter anderem auf der Internetseite des Psychologischen Instituts sowie unter dem offiziellen Internetauftritt der STAV-Psych-Koordinationsstelle www.stav-psych.de bekannt gegeben.
- (3) Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird relativ zur Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.
- (4) Die Testleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozenränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozenränge > 95), den zweitbesten 5% (Prozenränge > 90 bis 95) usw. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozenränge > 95:	20 Zusatzpunkte
Prozenränge > 90 bis 95:	19 Zusatzpunkte
Prozenränge > 85 bis 90:	18 Zusatzpunkte
Prozenränge > 80 bis 85:	17 Zusatzpunkte
Prozenränge > 75 bis 80:	16 Zusatzpunkte
Prozenränge > 70 bis 75:	15 Zusatzpunkte
Prozenränge > 65 bis 70:	14 Zusatzpunkte
Prozenränge > 60 bis 65:	13 Zusatzpunkte
Prozenränge > 55 bis 60:	12 Zusatzpunkte
Prozenränge > 50 bis 55:	11 Zusatzpunkte
Prozenränge > 45 bis 50:	10 Zusatzpunkte
Prozenränge > 40 bis 45:	9 Zusatzpunkte
Prozenränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozenränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozenränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozenränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozenränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozenränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozenränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozenränge 0 bis 5:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozenranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozenranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

§ 8 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 30

Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
 - c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.
2. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych gem. § 7, sofern dieser absolviert wurde (max. 20 Punkte).
3. Beruf, sonstige Leistungen
Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können nachgewiesen werden, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten.
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, max. 30 Punkte), 2 (Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, max. 20 Punkte) oder 3 (Beruf, sonstige Leistungen, max. 10 Punkte) addiert (max. 60 Punkte).
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 S. 8 bis 9 HZG i. V. m. § 29 HZVO.

§ 9 Fachspezifischer Studieneignungstest STAV-Psych

- (1) Der STAV-Psych wird von den baden-württembergischen Universitäten mit Psychologischen Instituten gemeinsam durchgeführt (Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm). Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych an der Universität Heidelberg beauftragt. Die maßgeblichen Regelungen zum STAV-Psych sind in der Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) geregelt; die jeweils gültige Fassung findet Anwendung.
- (2) Für die Durchführung des STAV-Psych wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) an der Universität Heidelberg geregelt; die jeweils gültige Fassung findet Anwendung.

§ 10 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie wird auf 8% festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie sowie in dem Studiengang Lehramt Psychologie Erweiterungsfach im Beifachumfang vom 28. Juni 2011 / 25. Mai 2012 außer Kraft, soweit diese das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie betrifft.

Heidelberg, den 16. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020, S. 79 ff.